Freistaat Thüringen

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Wie kann ich vorsorgen?

Ratgeber zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Vorwort

Liebe Thüringerinnen, liebe Thüringer,

Fragen zur richtigen Absicherung der Zukunft beschäftigen uns alle. Daher freue ich mich, Ihnen die aktualisierte Broschüre „Wie kann ich vorsorgen? Ratgeber zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“ vorstellen zu können.

Die hohe Nachfrage nach dieser Publikation zeigt, wie wichtig Ihnen verlässliche Informationen sind. Niemand ist vor Situationen gefeit, in denen er Hilfe anderer Menschen braucht. Ein Unfall, eine Krankheit oder Alterserscheinungen – vieles kann dazu führen, dass wir unsere Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Doch was ist zu organisieren, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, auch wenn ich nicht mehr ansprechbar bin? Wie kann ich bestimmen, wer wichtige Entscheidungen für mich trifft, wenn ich mich nicht mehr dazu äußern kann? Was geschieht, wenn ich niemanden bevollmächtigt habe, meine Angelegenheiten zu regeln? Das sind einige der Fragen, die häufig an uns gerichtet werden.

In dieser Broschüre erhalten Sie wichtige Informationen zur Vorsorgevollmacht, durch die Sie selbst bestimmen können, wer Sie im Ernstfall vertritt, und zur Patientenverfügung. Mit Hilfe von Textbausteinen und umfassenden Erläuterungen können Sie sich mit diesem schwierigen Thema auseinandersetzen und bekommen Hilfen, um Ihren Willen entsprechend niederzulegen.

Sie können mit einer gut überlegten Vorsorge viel für die Bewahrung Ihrer Selbstbestimmung tun. Dies ist nicht nur für Sie selbst, sondern auch für Ihre Familie, Ihre Freunde und Ihre Ärzte eine wichtige Hilfe. Ich hoffe, diese Broschüre kann Sie dabei unterstützen.

Dirk Adams
Thüringer Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Inhalt

I. SELBSTBESTIMMTE VORSORGE 4

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? 4
2. Wer kommt als Vertreter in Frage? 5

II. DIE VORSORGEVOLLMACHT 7

1. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge? 7
2. Was genau ist unter einer Vollmacht zu verstehen? 7
3. Was ist eine Generalvollmacht? 9
4. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen 11
5. Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben? 11
6. Was sollte außerdem berücksichtigt werden? 14
7. Vollmacht zur Wahrnehmung von Bankangelegenheiten 14
8. Missbrauch der Vollmacht 15
9. Aufbewahrung/Registrierung 17
10. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht? 19
11. Wünsche und Vorstellungen 20
12. Selbstverfasste Vorsorgevollmacht oder Formular? 21
13. Formulierungshilfen 22
14. Verwendung eines Vollmachtsmusters 24
15. Registrierung der Vorsorgevollmacht 24
16. Unterstützung für die bevollmächtigte Person 27
17. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe? 27

III. DIE BETREUUNGSVERFÜGUNG 28

1. Unterschied zur Vorsorgevollmacht? 28
2. Betreuungsverfügung statt Vorsorgevollmacht? 28
3. Festlegungen zur Person des Betreuers 29

4. Vorgaben für das Handeln des Betreuers 31
5. Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung 32

IV. DIE ÜBERNAHME EINER BETREUUNG ALS EHRENAMT 33
1. Persönliche Voraussetzungen 34
2. Aufgaben 34
3. Aufwandsentschädigung 35
4. Versicherung 36
5. Hilfen durch Behörden und Vereine 36
6. Wie kann ich Betreuer im Ehrenamt werden? 37

V. DIE PATIENTENVERFÜGUNG 38
1. Patientenverfügung - muss das sein? 39
2. Was kann ich in einer Patientenverfügung regeln? 40
3. Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf? 40
4. Muss meine Patientenverfügung beachtet werden? 41
5. Welche Form muss meine Patientenverfügung haben? 42
6. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht 42
7. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung? (Textbausteine) 43

VI. ANHANG 57
1. Betreuungsgerichte in Thüringen 57
2. örtliche Betreuungsbehörden in Thüringen 59
3. Betreuungsvereine in Thüringen 62

GLOSSAR 64

I. Selbstbestimmte Vorsorge

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Viele Menschen denken, es sei für sie noch nicht notwendig, Vorsorge zu treffen. Dies gilt vor allem für junge Menschen. Sie fühlen sich fit und glauben, Vorsorge sei nur etwas für Ältere. „Das brauche ich noch nicht!“ oder: „Später werde ich mir das überlegen!“. Diese Worte hört man in diesem Zusammenhang immer wieder. Dabei kann es ganz schnell gehen: Ein Verkehrsunfall mit schweren Schädelverletzungen, ein Gehirnschlag mit anschließender Bewusstlosigkeit, ein Herzinfarkt. All dies kann von einer Sekunde auf die andere dazu führen, dass Sie nicht mehr selbstverantwortlich handeln können.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei medizinischen Maßnahmen?
- Wer hält verschiedene Fristen für mich ein?

und überhaupt

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen beistehen, wenn Sie wegen eines Unfalls, einer Krankheit, einer Behinderung oder nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können Ehegatte oder Kinder Sie nicht ohne ausdrückliche Bevollmächtigung vertreten. Der Ehegatte bzw. die Ehegattin, die Kinder oder andere nahe Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt. Diese Personen können deshalb mangels Vertretungsmacht nicht für Sie handeln. Es kommt daher zunächst zu einem Stillstand.

Überlegen Sie einmal, welche Folgen ein solcher Stillstand haben könnte. Stellen Sie sich dazu nur vor, welche Posteingänge Sie in den vergangenen Monaten erledigen mussten. Bedenken Sie, welche Abrechnungen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt zusätzlich abzuwickeln sind oder welche Versicherungsfragen bei einem Verkehrsunfall anfallen. All das bleibt unerledigt, wenn Sie nicht mehr handeln können, bis jemand auf Ihre hilflose Situation aufmerksam und vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt wird. Bis das geschehen ist und die Dinge wirklich ins Laufen kommen, ist möglicherweise wichtige Zeit verstrichen.

Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können.

Sie tragen auch das Risiko, dass der Betreuer nicht weiß, welche Entscheidung Sie in einer bestimmten Situation getroffen hätten. Zwar wird das Gericht in der Regel versuchen, in Ihrem familiären Umfeld eine Person zu finden und als Be-

treuer zu bestellen, die weiß, wie Sie die Dinge geregelt hätten. Aber es kann auch sein, dass sich für das Gericht kein klares Bild ergibt, wer von den nahen Angehörigen am besten geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen, oder dass es Interessenkonflikte sieht. In einer solchen Situation ist es denkbar, dass ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, der vielleicht Mühe hat, Ihre Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Zur Vermeidung dieser vielfältigen Schwierigkeiten ist es sinnvoll, jemanden für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, im Wege einer **Vorsorgevollmacht** mit Ihrer Vertretung zu betrauen **(Abschnitt II)** oder durch eine **Betreuungsverfügung** eine konkrete Person als Betreuer auszuwählen und Wünsche für die Phase der Betreuung festzuhalten **(Abschnitt III)**. Schließlich sollten Sie erwägen, bereits heute in einer **Patientenverfügung** Anweisungen an die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte für bestimmte Lebenssituationen und die sich daraus ergebende medizinische Versorgung niederzulegen **(Abschnitt V)**.

II. Die Vorsorgevollmacht

1. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall rechtlich zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht einzubeziehen.

Sie können eine oder mehrere Personen zu Ihrer Vorsorge bevollmächtigen. Beziehen Sie diese frühzeitig in Ihre Überlegungen ein.

2. Was genau ist unter einer Vollmacht zu verstehen?

Der Jurist versteht unter einer Vollmacht die Vertretungsmacht, die jemand einer anderen Person durch Rechtsgeschäft einräumt. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Eine Vorsorgevollmacht wirkt im Außenverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und Dritten, wie z. B. Behörden, Ärzten oder Vertragspartnern.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können des bzw. der Bevollmächtigten im Außenverhältnis, also seine „Rechtsmacht“/ Befugnis, mit anderen (z. B. dem Vertragspartner, Behörden, Ärzten usw.) Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass im Außenverhältnis für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten grundsätzlich nur der Inhalt der Vollmacht interessiert, nicht hingegen Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht.

Diese Absprachen betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten. Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein - auch stillschweigend abschließbarer - Vertrag. Aufgrund des Auftrags kann der Vollmachtgeber z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung der bevollmächtigten Person klären.

Das Außenverhältnis (Bevollmächtigter – Dritter) ist vom Innenverhältnis (Vollmachtgeber – Bevollmächtigter) zu unterscheiden.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die häufig streitige Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Der Sache nach handelt es sich bei der Vorsorgevollmacht um eine bedingte, nämlich für den Fall des Verlusts der Geschäftsfähigkeit geltende Vollmacht. Da aber für zukünftige Geschäftspartner – denen der Bevollmächtigte die Vorsorgevollmacht vorlegt – der Eintritt des Vorsorgefalls schwer überprüfbar ist, sollte die Vorsorgevollmacht selbst nicht die Bedingung enthalten, dass sie nur für den Vorsorgefall gilt.

Vielmehr empfiehlt es sich, im Innenverhältnis – also im Rahmen des der Vollmacht zugrundeliegenden schriftlich fixierten Auftrags – eine interne Anweisung an den Bevollmächtigten aufzunehmen, von der Vollmacht erst im Vorsorgefall Gebrauch zu machen.

Diese interne Weisung kann aber auch in die Vollmachtsurkunde aufgenommen werden. Dann sollte mit der Formulierung ausdrücklich klargestellt werden, dass die Weisung nur im Innenverhältnis gelten und keine Beschränkung im Außenverhältnis bewirken soll. Die unter Ziffer 13. aufgeführten Formulierungshilfen und das dieser Broschüre beiliegende Formular zur Vorsorgevollmacht enthalten eingangs eine solche Weisung an den Bevollmächtigten, verbunden mit der Klarstellung, dass die Vollmacht – im Außenverhältnis – hiervon unberührt bleibt.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist die Betreuungsverfügung. Sie berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass - weil keine Vollmacht erteilt wurde - das Betreuungsgericht einen Betreuer bzw. eine Betreuerin bestellen muss. Der Betreuer bzw. die Betreuerin erhält die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung. Genaueres hierzu erfahren Sie in Abschnitt III.

3. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Die Vollmacht kann umfassend sein: Es handelt sich dann um eine sogenannte Generalvollmacht. Eine Generalvollmacht kann etwa "zur Vertretung in allen Angelegenheiten" ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

Eine allgemein als „Generalvollmacht“ formulierte Vorsorgevollmacht deckt nicht alle Fälle ab.

- Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, keiner Heilbehandlung und keinem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).

- Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Insbesondere kann die bevollmächtigte Person also nicht die Fortsetzung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch solcher Maßnahmen herbeiführen.

- Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, eine zu Ihrem Wohl erforderliche ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.

- Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht möglichst detailliert zum Ausdruck zu bringen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine abstrakt formulierte "Generalvollmacht" genügt also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten drei Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung notwendig, wenn er sich mit dem behandelnden Arzt über den Willen des Patienten nicht einig ist (vgl. unten, 4.).

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Generell empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken. Sie können etwa einen Bevollmächtigten für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten bestellen und die Entscheidungen für den Bereich der Gesundheitssorge einer anderen Person übertragen. Haben Sie allerdings die Vollmacht auf nur einen Aufgabenbereich begrenzt, ohne für die restlichen Gebiete einen anderen Beauftragten zu benennen, so bedeutet dies, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben ein Betreuer bzw. eine Betreuerin bestellt werden muss. Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die anderen Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind Bevollmächtigter und Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

Es ist auch möglich, mehrere Bevollmächtigte zu bestellen.

4. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

Ist dem Bevollmächtigten ausdrücklich die Gesundheitssorge übertragen, kann er unter denselben Voraussetzungen wie ein Betreuer in ärztliche Maßnahmen einwilligen. Sind Sie also nicht einwilligungsfähig, hat der Bevollmächtigte nach ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Behandlung zu entscheiden. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung (siehe auch ab Seite 38) hat er dabei Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 BGB).

Ergänzend zu einer Vorsorgevollmacht empfiehlt sich eine Patientenverfügung.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901a Abs. 2 BGB).

In bestimmten Fällen muss die Einwilligung bzw. die Nichteinwilligung des Bevollmächtigten vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der einwilligungsunfähige Patient aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Einer solchen Genehmigung bedarf es aber nicht, wenn zwischen Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Entscheidung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

5. Muss eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Für bestimmte Rechtshandlungen des Bevollmächtigten verlangt das Gesetz zu deren Wirksamkeit die Schriftform der Vorsorgevollmacht. So setzen die Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung durch den Bevollmächtigten

(§ 1906 Abs. 1 BGB), die Einwilligung eines Bevollmächtigten in ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus (§ 1906a Abs. 1 BGB) und die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die vorgenannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich abgefasst sowie mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Aber auch im Übrigen ist aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft eine schriftliche Abfassung dringend anzuraten. Die Vollmacht zur Vorsorge kann handschriftlich oder am Computer verfasst sein. Sie können beispielsweise auch einen Vordruck nutzen. Wichtig ist, dass Sie die Vollmacht mit Ort und Datum versehen und eigenhändig unterschreiben.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, zur Vornahme von Grundstücksrechtsgeschäften bevollmächtigen wollen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten festlegen wollen.

Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort. Anschriften der Vereine sind im hinteren Teil der Broschüre (Anhang) ersichtlich.

WICHTIG!

Eine notarielle Beurkundung ist insbesondere für den Erwerb oder bei der Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen ratsam.

Die notarielle Beurkundung einer Vollmacht ist nicht allgemein Voraussetzung für eine wirksame Vertretung, sondern nur bei bestimmten Arten von Rechtsgeschäften. Sie ist z. B. erforderlich, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt werden soll, ein Verbraucherdarlehen für Sie aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn Sie eine unwiderrufliche Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung eines bebauten oder unbebauten Grundstücks oder einer Eigentumswohnung erteilen wollen. Aber selbst dann, wenn die zu Grundstücksgeschäften ermächtigende Vollmacht widerruflich ist, erscheint deren notarielle Beurkundung schon im Hinblick auf die Beratung durch den Notar empfehlenswert.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter bzw. Gesellschafterin einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Von der notariellen Beurkundung der Vollmacht ist die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift einer Vollmacht zu unterscheiden, die ebenfalls ein Notar bzw. eine Notarin vornehmen kann. Mit einer öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Diese Form ist einzuhalten, wenn der Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister abgeben soll und seine Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch einen Bevollmächtigten ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich.

Mit der öffentlichen Beglaubigung können Sie darüber hinaus Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift beseitigen. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt und nicht gefälscht wurde.

Die Gebühren für die Tätigkeit des Notars bzw. der Notarin sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z. B. 25.000 € (entspricht einem Vermögen von 50.000 €) fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 115 € zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen an. Werden neben der Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung und eine Betreuungsverfügung beurkundet, erhöht sich die Gebühr im Beispielsfall auf 125 €. Die Mindestgebühr beträgt 60 €, die maximale Gebühr 1.735 € (bei einem Vermögen von mehr als 2 Millionen €). Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein.

Für eine Beurkundung und Beglaubigung fallen Gebühren an.

Für die Beglaubigung der Unterschrift durch den Notar fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 € und 70 € an (alle Angaben zuzüglich Mehrwertsteuer).

Daneben ist auch die Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich

zu beglaubigen. In Thüringen erhält die Betreuungsbehörde für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 €.

6. Was sollte außerdem berücksichtigt werden?

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: "Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle..." o. ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

Eine Vorsorgevollmacht sollte an keinerlei Bedingungen geknüpft sein.

7. Was habe ich bei einer Vollmacht zur Wahrnehmung von Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens zur Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Ein entsprechendes Musterformular liegt dieser Broschüre bei. Häufig halten Banken und Sparkassen eigene Vordrucke bereit, die Sie verwenden sollten. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters bzw. einer Bankmitarbeiterin unterzeichnen. Hierdurch können etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung ausgeräumt werden. Ihre Bank bzw. Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den

Dieser Broschüre liegt ein Formular bei, mit der Sie eine gesonderte Vollmacht für wichtige Bankgeschäfte erteilen.

Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Suchen Sie Ihre Bank/Sparkasse daher möglichst in Begleitung Ihres Bevollmächtigten auf. Können Sie Ihre Bank oder Sparkasse nicht aufsuchen, wird Ihr Kreditinstitut Sie sicherlich gerne - auch telefonisch - beraten. Wenn Sie jemanden zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen.

8. Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?

Wenn Sie ein E-Mail-Postfach haben, in sozialen Netzwerken unterwegs sind oder viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, ist es ratsam, auch für diesen Bereich Vorsorge zu treffen.

Verschaffen Sie sich als Erstes einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie, was damit im Vorsorgefall passieren soll. Wer soll beispielsweise Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach oder zu Ihren Profilen in sozialen Netzwerken erhalten?

Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung. Bevollmächtigen Sie gegebenenfalls eine Person Ihres Vertrauens, Ihre Online-Aktivitäten fortzuführen oder abzuwickeln.

Bei einigen Online-Diensteanbietern ist es möglich, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Informieren Sie sich bei den entsprechenden Anbietern über Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten und machen Sie gegebenenfalls davon Gebrauch.

In den meisten Fällen wird der Bevollmächtigte, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Ratsam ist daher, Zugangsdaten und Passwörter zu dokumentieren sowie in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und so aufzubewahren, dass sie im Notfall durch Ihren Bevollmächtigten gefunden werden.

9. Habe ich einen zuverlässigen Bevollmächtigten oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt - je nach ihrem Umfang - dem Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten oft weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies gilt insbesondere, weil der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte nicht vom Gericht beaufsichtigt wird und somit dem Gericht auch nicht rechenschaftspflichtig ist.

Person Ihres Vertrauens wird in der Regel ein Angehöriger bzw. eine Angehörige oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit entgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z.B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für verschiedene Aufgabenkreise (z. B. einerseits Gesundheitssorge, andererseits Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde.

Falls Sie hingegen für denselben Aufgabenkreis mehrere Personen bevollmächtigen wollen, müssen Sie auch festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigten Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jeder Bevollmächtigte für sich allein handeln kann, sollten Sie jedem eine gesonderte Vollmachtsurkunde ausstellen. Dafür können Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Generell gilt: Wenn Sie mehrere

Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitssorge, Vermögensangelegenheiten) jeweils einen oder mehrere gesonderte/n Bevollmächtigte/n einsetzen.

Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, sollten Sie beachten, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Soll dagegen der zweite Bevollmächtigte nur als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist, sollten Sie dies nicht in den Text der Vollmacht schreiben. Denn für den Geschäftspartner ist bei Vorlage einer solchen Vollmacht nicht erkennbar, ob die Bedingung (der Verhinderungsfall) auch tatsächlich eingetreten ist. Am besten sollten Sie daher beiden Bevollmächtigten jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht erteilen, indem Sie z. B. das Musterformular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie aber mit der bevollmächtigten Person und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: „Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen meine beiden Kinder nur gemeinsam handeln“). Die Bevollmächtigten sind allerdings nur dann handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.

10. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf? Muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Die von Ihnen bevollmächtige Person ist dann nur handlungsfähig, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadensersatz fordern.

Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person nur dann, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann.

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen des Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, fragt es dort nach und erhält so die Auskunft, dass Sie einen Bevollmächtigten haben. Ein gerichtliches Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen, und der Bevollmächtigte für die Vertretung geeignet ist. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. Nähere Hinweise zur Registrierung finden Sie unter Nummer 16. ab Seite 24.

Auf der letzten Seite finden Sie eine Hinweiskarte, in die Sie eintragen können, dass Sie eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung bzw. eine Patientenverfügung erstellt haben.

Auf der letzten Seite dieser Broschüre finden Sie eine Hinweiskarte, in die Sie eintragen können, dass Sie eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung

bzw. eine Patientenverfügung erstellt haben. Diese Karte können Sie ausschneiden, ausfüllen und mit Ihren Ausweispapieren immer bei sich führen.

11. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im "Außenverhältnis" zu einer dritten Person ab ihrer Ausstellung – sofern sie nicht unter eine Bedingung gestellt wird (vgl. Seite 8 und 15). Im "Innenverhältnis" zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie ein ausgehändigtes Vollmachtsdokument zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bzw. eine Betreuerin bestellen. Diese/r kann den Bevollmächtigten kontrollieren und die Vollmacht widerrufen, wenn der Bevollmächtigte pflichtwidrig gehandelt hat. Widerruft der Betreuer bzw. die Betreuerin die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine geeignete Person zum Betreuer bzw. zur Betreuerin bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Von der Vollmacht darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Der Tod des Vollmachtgebers führt im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. Es wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Er wird damit in die Lage versetzt, Ihre Angelegenheiten zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können. So kann er beispielsweise die Beerdigung oder eine Wohnungsauflösung regeln, bevor die Erben das Erbe angenommen und dessen Verwaltung übernommen haben.

Es empfiehlt sich, in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich zu formulieren, wenn sie über den Tod hinaus gelten soll.

12. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser "im Außenverhältnis", d. h. gegenüber Dritten mit Rechtswirkung für Sie tun darf.
Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrags) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt - oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte - gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als "Auftrag" besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vorsorgevollmacht sollten nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

13. Selbstverfasste Vorsorgevollmacht oder Formular?

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bieten Muster für Vorsorgevollmachten an, die Sie zur Hilfe nehmen können (siehe Einlagen in der Broschüre).

Mitunter scheitert die Erteilung einer Vorsorgevollmacht nur daran, dass man nicht recht weiß, wie ein solches Schreiben zu erstellen ist. Hier bietet es sich an, auf das Muster zurückzugreifen, das von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz empfohlen wird und in der Mitte dieser Broschüre eingelegt ist. Allerdings sollten Sie sich klarmachen, dass die Verwendung von Formularen zwar die Vollmachtserteilung deutlich erleichtert, aber dabei naturgemäß auch die Gefahr besteht, dass die betreffenden Punkte nur oberflächlich wahrgenommen und deshalb allzu rasch „abgehakt“ werden. Deshalb gilt es, das Formular sorgfältig durchzulesen und sich beim Ausfüllen Zeit zu nehmen.

Mögliche Nachteile von statischen Formularen lassen sich durch das Selbstverfassen der Vorsorgevollmacht vermeiden (siehe nachfolgende Formulierungshilfen).

Die möglichen Nachteile, die mit der Formularverwendung verbunden sein könnten, lassen sich durch das Selbstverfassen einer Vorsorgevollmacht vermeiden, da man hierbei den Inhalt von vornherein wesentlich intensiver durchdenkt.

Wenn Sie eine Vollmacht selbst verfassen wollen, können Ihnen die nachfolgenden bausteinartigen Formulierungshilfen weiterhelfen. Überlegen Sie aber bitte bei jeder Passage, ob diese auch Ihren Wünschen entspricht, und überprüfen Sie die so zusammengesetzte Vollmacht insbesondere darauf, ob alles enthalten ist, was für Sie wichtig ist.

Um klarzustellen, dass es sich um eine „Vorsorgevollmacht“ – und nicht allein um eine Generalvollmacht – handelt, sollten Sie die Vorsorgevollmacht in der Überschrift Ihres Dokuments als solche bezeichnen und im Text sodann zum Ausdruck bringen, dass diese Vollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer gerichtlichen Betreuung erteilt wird.

14. Formulierungshilfen

Vorsorgevollmacht

Von der nachstehenden Vollmacht soll der Bevollmächtigte nur dann Gebrauch machen, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht als Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten zu verstehen, sondern lediglich als Anweisung des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Ich, ... (Name, Geburtsdatum, Anschrift), bevollmächtige ... (Art der Beziehung – Ehegatte, Sohn, Tochter, Bruder oder Ähnliches –, Name, Geburtsdatum, Anschrift), mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten.

Ich möchte mit dieser Vollmacht eine gerichtlich angeordnete Betreuung verhindern.

Die Vollmacht erstreckt sich auf Vermögensangelegenheiten. Sie umfasst insbesondere das Recht, mein Vermögen zu verwalten, über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen, Versorgungs-, Steuer- oder sonstige Rechtsangelegenheiten zu erledigen, zur Auflösung des Mietvertrages, zum Abschluss eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in persönlichen Angelegenheiten. Davon erfasst wird insbesondere das Recht zur Regelung meines Aufenthaltes, zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, zum Öffnen der Post.

Die/der Bevollmächtigte darf in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe auch dann einwilligen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich dabei sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Die/der Bevollmächtigte ist berechtigt, eine Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, zu veranlassen.

Sie/er darf auch einwilligen in ärztliche Zwangsmaßnahmen und in sogenannte freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bauchgurt, Bettgitter).

Die Vollmacht gilt nur, wenn die/der Bevollmächtigte das Original der Urkunde vorlegen kann.

Die Vollmacht ist über den Tod hinaus wirksam.

Für den Fall, dass die Vollmacht nicht zum Zuge kommen kann, soll die von mir bevollmächtigte Person zum Betreuer bestellt werden.

15. Verwendung eines Vollmachtsmusters

Für die Verwendung des beigefügten Vollmachtsmusters bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für "Ja" oder Nein" entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen, um den Verdacht möglicher nachträglicher Veränderung zu entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat einholen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

16. Registrierung der Vorsorgevollmacht

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob die Vollmacht besondere Anordnungen oder Wünsche hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung enthält.

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister, in dem sämtliche Vorsorgevollmachten erfasst sind, soweit sie von den Vollmachtgebern dort registriert wurden.

Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer bzw. eine Betreuerin nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten

beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und ob es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere ist zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auch deren Daten – das Einverständnis vorausgesetzt – registrieren lassen.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber bzw. der Vollmachtgeberin selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigefügten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf der Rückseite der beiden Formulare abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Für die Registrierung Ihrer Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister fallen einmalig Gebühren an.

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt:	15,50 €
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt und postalisch übermittelt:	18,50 €
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de:	2,50 €
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei postalisch übermitteltem Antrag:	3,00 €
Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um:	2,50 €

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt. Stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 € an. Für einen entsprechenden schriftlichen (postalischen) Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 € in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, wie Notare, Rechtsanwälte, zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 €).

17. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung erhalten?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Dementsprechend ist im Betreuungsrecht vorgesehen, dass sich auch Bevollmächtigte von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich Bevollmächtigte an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

Die Bevollmächtigten können sich an die örtlichen Betreuungsbehörden oder an die Betreuungsvereine wenden.

18. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist in der Regel ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Ferner wird die Betreuungsbehörde Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bevor das Gericht für Sie einen gesetzlichen Vertreter („Betreuer“) bestellen darf, müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Das Gericht legt auch den Aufgabenkreis fest.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

III. Die Betreuungsverfügung

1. Worin liegt der Unterschied zur Vorsorgevollmacht?

Eine andere sinnvolle Vorsorgemöglichkeit ist die Betreuungsverfügung. Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Bestimmung, wer bei Eintritt des sogenannten „Betreuungsfalls“ Ihr Betreuer bzw. Ihre Betreuerin werden soll. Sie ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie nicht so weit gehen wollen, einer konkreten Person eine Vollmacht zu erteilen. Damit ist es möglich, Wünsche für den eventuell eintretenden Betreuungsfall verbindlich zu äußern. Sie erreichen auf diese Weise, dass Sie Ihr späteres Schicksal nicht einfach in die Hände des Gerichts und der von diesem bestellten Betreuungsperson legen. Gericht und Betreuer haben dann vielmehr eine Art Handlungsanweisung, nach der sie sich zu richten haben.

Eine Betreuungsverfügung empfiehlt sich, wenn Sie nicht so weit gehen wollen, einer konkreten Person eine Vollmacht zu erteilen.

Eine Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch festlegen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig wird.

2. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Diese Frage lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine riskante Heilbehandlung, eine geschlossene Unterbringung, eine erforderliche ärztliche Zwangsbehandlung und andere freiheits-

entziehende Maßnahmen – braucht sie für ihre Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als der Betreuer bzw. die Betreuerin – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem "ungetreuen" Bevollmächtigten übertragen war.

In dieser Broschüre finden Sie ein Formular, wenn Sie nicht auf eine individuell verfasste Betreuungsverfügung zurückgreifen wollen.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, kommt eine Betreuungsverfügung in Betracht. Mit dieser nehmen Sie Einfluss darauf, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll. Allerdings müsste es sich letztlich auch hierbei um eine Person Ihres Vertrauens handeln, denn der vom Gerichte bestellte Betreuer hat im Wesentlichen dieselbe Vertretungsmacht wie ein Bevollmächtigter.

Im Folgenden wird auf den möglichen Inhalt einer Betreuungsverfügung näher eingegangen. Zudem finden Sie Informationen zu Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung. Der Broschüre liegt überdies ein Formular bei, das Sie verwenden können, wenn Sie anstelle einer von Ihnen individuell verfassten Betreuungsverfügung lieber auf einen Vordruck zurückgreifen wollen.

3. Festlegungen zur Person des Betreuers

Besonders wichtig in der Betreuungsverfügung sind Festlegungen über die Person der Betreuerin bzw. des Betreuers.

Das Gesetz legt eindeutig fest, dass das Gericht Vorschlägen der Betroffenen zu entsprechen hat. Das Gericht darf deshalb einen von Ihnen gemachten Vorschlag nicht

Das Gericht darf einen von Ihnen gemachten Vorschlag für einen bestimmten Betreuer nicht einfach übergehen und eine andere Person bestellen.

einfach übergehen und eine andere Person bestellen. Es gibt nur eine einzige Einschränkung für den gesetzlich festgelegten Willensvorrang: Die Bestellung der vorgeschlagenen Person darf nicht dem Wohl des Betreuten widersprechen. Wenn Sie also erklären, von einer konkreten Person betreut werden zu wollen, dann prüft das Gericht, ob diese Person als Betreuer geeignet ist. Es muss sich davon überzeugen, dass Sie keinen Schaden nehmen oder keinen Nachteil erleiden werden, wenn diese Person zu Ihrem Betreuer bestellt wird.

Unter Umständen kann es für Sie noch wichtiger sein zu bestimmen, dass eine konkrete Person nicht Ihr Betreuer werden soll.

Es kann für Sie unter Umständen noch wichtiger sein zu bestimmen, dass eine konkrete Person nicht Ihr Betreuer werden soll. Sie können gravierende Gründe für einen solchen Wunsch haben. Ob das Gericht hiervon in einem Betreuungsverfahren erfährt, ist nicht sicher. Wenn Sie sich aber vorher klar gegen eine bestimmte Person aussprechen, dann wird das Gericht davon ausgehen, dass es nicht zu einem Vertrauensverhältnis kommen wird, und deshalb eine andere Lösung suchen.

Einige Formulierungsbeispiele:

Mein Bruder Rolf soll Betreuer werden, nicht jedoch mein Bruder Richard.

Ich wünsche mir, dass meine Freundin / Nachbarin, Frau Melanie Muster, Straße, Ort, Betreuerin wird. Sie hat mich bereits bisher bei der Wahrnehmung meiner Angelegenheiten unterstützt.

Ich möchte auf keinen Fall, dass einer meiner Angehörigen Betreuer wird.

4. Vorgaben für das Handeln des Betreuers / der Betreuerin

Die Betreuungsverfügung ist aber auch mit Blick auf die Tätigkeit der Betreuerin bzw. des Betreuers von Bedeutung.

Die Betreuung muss so geführt werden, wie es dem Wohl des Betroffenen entspricht. Das heißt, alle Entscheidungen sollten sich an den Maßgaben und Wertvorstellungen der betreuten Person orientieren und nicht an denen des Betreuers. Es kommt deshalb nicht allein darauf an, was objektiv vernünftig ist. Wichtig ist auch, was der Betreute wünscht. Ist dies realisierbar, dann muss entsprechend verfahren werden.

Sie sollten genau überlegen, welche konkreten Dinge im Falle der Betreuungsbedürftigkeit für Sie wichtig sind (z. B. Ihre Wünsche im Hinblick auf eine eventuelle Einweisung in ein Pflegeheim oder den Umzug in ein Altersheim).

Deshalb ist es ratsam zu überlegen, ob es konkrete Dinge gibt, die im Falle der Betreuungsbedürftigkeit für Sie wichtig sind. Diese Festlegungen sollten Sie dann in die Betreuungsverfügung aufnehmen. Wünsche können etwa Ihre Lebensgewohnheiten betreffen. Nicht selten sind Betreuer bestrebt, sparsam zu wirtschaften, und lassen dabei außer Acht, dass die Betreuten dies selbst früher anders gehandhabt haben.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Lebensstil - soweit dies möglich ist - beibehalten wird, dann sollten Sie dies unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Dies ist auch ein Schutz für den Betreuer bzw. die Betreuerin gegen mögliche Vorwürfe von Angehörigen, dass eine finanziell zu aufwendige Betreuung durchgeführt wird.

Formulierungsbeispiele

Ich möchte so lange wie möglich in meinem Haus wohnen bleiben.

Zur Zahlung von Pflegekräften soll, wenn nötig, das Vermögen aufgebraucht werden. Zu diesem Zweck kann auch der Grundbesitz höchstmöglich belastet werden.

Meine Enkel haben bisher zum Geburtstag und zu Weihnachten jeweils 50,00 € von mir bekommen. Dies soll beibehalten werden.

Besonders bedeutsam können Ihre Wünsche im Hinblick auf eine eventuelle Aufnahme in ein Pflegeheim oder für den Umzug in ein Altersheim sein.

Formulierungsbeispiele

Wenn es notwendig wird, in ein Pflegeheim zu gehen, so möchte ich in das mitten in meinem Wohnort gelegene Heim kommen. Dort können mich meine Bekannten besuchen. Bei dem außerhalb liegenden Heim ist dies nicht möglich.

Wenn ich in ein Altersheim gehen muss, dann soll meine Katze nicht in ein Tierheim gebracht werden. Für mich ist es wichtig zu wissen, dass sie in ihrer gewohnten Umgebung bleibt. Es soll deshalb alles getan werden, dass einer der Nachbarn die Katze nimmt, notfalls auch gegen Bezahlung.

5. Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich verfasst werden und handschriftlich unterzeichnet sein, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Sie können auch das der Broschüre beigefügte Formular verwenden.

Ihre Betreuungsverfügung können Sie bei Gericht hinterlegen und/oder wie die Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen.

Bei der Aufbewahrung sollten Sie darauf achten, dass die Betreuungsverfügung im Bedarfsfalle auffindbar und greifbar ist. Jeder, der sich im Besitz der schriftlichen Betreuungsverfügung befindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich

an das Betreuungsgericht abzuliefern, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens erfährt.

Sie können Ihre Betreuungsverfügung in Thüringen auch bei Gericht hinterlegen. Zuständig ist das Betreuungsgericht (Amtsgericht), in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Schließlich besteht die Möglichkeit, Betreuungsverfügungen beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Hierzu gelten die oben gemachten Ausführungen zur Registrierung der Vorsorgevollmacht entsprechend.

IV. Die Übernahme einer Betreuung als Ehrenamt

Nach dem gesetzlichen Leitbild wird die rechtliche Betreuung eines anderen Menschen, der seine Angelegenheiten wegen Krankheit und/oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr alleine regeln kann, grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Betreuungen werden dabei vorrangig von Familienangehörigen geführt, wenn sie hierfür geeignet und in der Lage sind. Aber auch Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen sowie andere sozial engagierte, zunächst fremde Personen können eine Betreuung ehrenamtlich übernehmen. Sie leisten damit einen wichtigen Dienst im Interesse des betreuten Menschen, aber auch im Interesse des Gemeinwohls.

Die rechtliche Betreuung eines Menschen, der seine Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.

1. Welche Voraussetzungen brauche ich für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung?

Im Gesetz sind keine fachlichen Anforderungen an den Betreuer bzw. die Betreuerin vorgesehen. Dennoch handelt es sich um eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. In der Praxis haben die ehrenamtlichen Betreuer bzw. Betreuerinnen unterschiedliche Fähigkeiten, je nach Lebenssituation und Berufserfahrung. In jedem Falle erforderlich sind persönliches Engagement, Kommunikationsfreude, Organisationsgeschick und Interesse am Mitmenschen. Hilfreich sind auch Erfahrungen im Umgang mit Krankheit und Behinderung sowie mit Behörden. Fachwissen, das darüber hinaus notwendig ist, wird durch Beratungs- und Fortbildungsangebote der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden vermittelt.

Auch wenn es keine formalen Anforderungen an die Qualifikation des Betreuers gibt, handelt es sich um eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Persönliches Engagement, Kommunikationsfreude, Organisationsgeschick und Interesse am Mitmenschen sind sehr hilfreich.

2. Welche Aufgaben habe ich als Betreuer/in im Ehrenamt?

Der Betreuer übernimmt die rechtliche Vertretung des Betreuten im Rahmen der vom Amtsgericht konkret benannten, erforderlichen Aufgabenkreise. Typische Aufgabenkreise und Tätigkeiten können zum Beispiel sein:

- Vermögenssorge (Geldverwaltung, Überweisungen)
- Gesundheitssorge (Arztbesuche, Rehabilitation)
- Aufenthaltsbestimmung (Mietverträge, Heimverträge)
- Behördenangelegenheiten (Anträge, Korrespondenz)
- Geltendmachung von Ansprüchen.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist es dabei stets, den persönlichen Kontakt zum Betreuten aufrecht zu erhalten. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zum Betreuten ermöglicht es, mit ihm zusammen Entscheidungen in seinem Sinne zu treffen.

3. Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?

Der Betreuer bzw. die Betreuerin braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen (z. B. Kosten für Fahrten, Telefon, Porto und Fotokopien) nicht aus eigener Tasche zu bezahlen. Ihm steht ein entsprechender Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich gegen den Betreuten oder - wenn der Betreute mittellos ist - gegen die Staatskasse. Die Frage der Mittellosigkeit wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelt, über deren Einzelheiten der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann.

Betreuern steht ein Kostenvorschuss bzw. –ersatz zu, der vom Betreuten bzw. bei Mittellosigkeit von der Staatskasse aufgebracht wird. Die Abrechnung erfolgt wahlweise pauschal (399,00 € jährlich) oder für jede einzelne Aufwendung.

Der Betreuer hat dabei jeweils die Wahl, ob er jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen will oder ob er von der Möglichkeit Gebrauch macht, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 399,00 € zu beanspruchen.

Entscheidet sich der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 €/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Entscheidet sich der Betreuer für die Pauschale, so braucht er keine Einzelabrechnung vorzunehmen. Ein Jahr nach seiner Bestellung steht sie ihm ohne weiteren Nachweis zu. Zu beachten ist, dass der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht wird. Die Pauschale gehört zum steuerpflichtigen Einkommen des Betreuers. Steuerlich fällt sie unter den Freibetrag von 2.400,00 € in § 3 Nr. 26 b Einkommensteuergesetz (EStG). Sofern keine anderen steuerfreien Einkünfte (etwa aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Trainer/in oder Übungsleiter/in) vorliegen, bleiben damit im Ergebnis - auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen - die

Aufwandspauschalen für bis zu sechs ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei.

4. Bin ich bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer versichert?

Der Betreuer bzw. die Betreuerin hat dem Betreuten gegenüber für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Der ehrenamtliche Betreuer kann die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. In Thüringen besteht über das Thüringer Justizministerium eine Sammelhaftpflichtversicherung für gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuer. Dieser Versicherungsschutz ist für ehrenamtliche Betreuer kostenlos. Näheres ist beim Betreuungsgericht zu erfahren.

In Thüringen besteht über das Justizministerium eine Sammelhaftpflichtversicherung. Darüber hinaus ist der Betreuer beitragsfrei gesetzlich unfallversichert in Ausübung seines Ehrenamtes.

Erleidet der Betreuer in Ausübung seines Ehrenamtes einen Körperschaden, besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz schließt Wegeunfälle ein und ist für den ehrenamtlichen Betreuer bzw. die Betreuerin beitragsfrei. Er erstreckt sich aber nicht auf Sach- und Vermögensschäden. Über Einzelheiten des gesetzlichen Versicherungsschutzes können Sie sich bei der Unfallkasse Thüringen informieren.

5. Hilfen durch Behörden und Vereine

Selbstverständlich werden ehrenamtliche Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen. Es steht für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe bereit. Möglichkeiten zur Beratung bestehen bei Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen. Letztere bieten auch Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer an.

Der Betreuer bzw. die Betreuerin wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung bevorzugt an das Gericht wenden. Dagegen ist die Betreuungsbehörde der Hauptansprechpartner, wenn es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindeschwestern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Eine wichtige Rolle kommt den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen - in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden - die Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass den Betreuern die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern teilzunehmen. Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Betreuungsbehörde erteilen können. Jedem neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer soll zudem die vom Thüringer Justizministerium herausgegebene Broschüre „Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuer/innen“ ausgehändigt werden.

Betreuungsvereine bieten Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer an und sie unterstützen ehrenamtliche Betreuer bei der laufenden Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben.

6. Wie kann ich Betreuer bzw. Betreuerin im Ehrenamt werden?

Sofern Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer bzw. Betreuerin haben, steht Ihnen die örtliche Betreuungsbehörde oder der örtliche Betreuungsverein für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Eine Auflistung der Thüringer Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine ist im Anhang dieser Broschüre ersichtlich.

Haben Sie Interesse an der Tätigkeit als ehrenamtliche/r Betreuer/in? Die örtliche Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine geben gerne Auskünfte.

V. Die Patientenverfügung

Über die Würde des Menschen wird viel gesprochen, vor allem dann, wenn es um Krankheit und Sterben geht. Oft denkt man erst dann über das eigene Lebensende nach, wenn ein Verwandter oder ein naher Freund im Sterben liegt und man direkt mit einer solch schwierigen Situation konfrontiert wird. Durch die Weiterentwicklung der Medizin und der Technik ist es heute oft möglich, schwerstkranken Menschen zu helfen, die noch vor wenigen Jahrzehnten an den Krankheiten verstorben wären. Während viele Menschen in diesem Fortschritt Hoffnung und Chance sehen, haben andere Angst vor einer Leidensverlängerung durch die Apparatemedizin und vor Nebenwirkungen durch moderne Therapien.

Jeder Mensch hat das Recht, in Ruhe und Würde zu sterben, deshalb hat auch jeder Mensch das Recht zu entscheiden, ob medizinische Maßnahmen für ihn ergriffen werden sollen und um welche Maßnahmen es sich hierbei gegebenenfalls handelt.

Für jede Behandlung benötigen Ärzte die Zustimmung des Betroffenen. Doch wie stellt man den Willen eines Menschen fest, wenn er nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Willen zu äußern? Wer in einer solchen Situation nicht möchte, dass ein anderer über das Ob und das Wie der ärztlichen Behandlung entscheidet, kann eine Patientenverfügung verfassen. Darin kann man verankern, welche medizinischen Maßnahmen gewünscht oder unterlassen werden sollten, wenn man in einen bestimmten Krankheitszustand gerät. Eine solche Verfügung gibt die Chance auf Selbstbestimmung und hilft auch der eigenen Familie, in Grenzsituationen die richtige Entscheidung zu treffen.

Wer nicht möchte, dass ein anderer über das Ob und das Wie der ärztlichen Behandlung entscheidet, wenn er nicht mehr selbst dazu in der Lage ist, kann eine Patientenverfügung erlassen.

Obwohl die Patientenverfügung im Betreuungsrecht verankert ist (§ 1901a BGB), setzt sie nicht die Anordnung einer Betreuung voraus.

1. Patientenverfügung - muss das sein?

Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Sie ist eine freiwillige Möglichkeit und muss auf eigener Entscheidung beruhen. Sie darf auch beispielsweise keine Bedingung für einen Vertragsabschluss mit einem Heim oder einer Versicherung sein.

Wenn Sie darüber nachdenken, eine Patientenverfügung zu verfassen, sollten Sie sich viel Zeit nehmen, denn Sie werden letztlich Entscheidungen treffen, die von weitreichender Bedeutung für Ihr Leben sein können. Zunächst einmal ist es wichtig, dass Sie selbst die notwendige Klarheit gewinnen. Dies setzt voraus, dass Sie sich nicht nur mit dem Tod, sondern mit dem Sterben selbst befassen. Der Gedanke an den Tod wird nur zu gerne verdrängt. Das ist der Grund, warum viele Menschen kein Testament machen. Noch schwerer aber ist es, sich vorzustellen, wie es ist, wenn man etwa nach einem Schlaganfall nicht mehr ansprechbar ist und sich nicht mehr bewegen kann, oder wenn man bei der Diagnose „Krebs“ erfährt, dass keine Heilungschance mehr besteht. In solche und ähnliche Situationen muss man sich aber erst gedanklich versetzen, um für sich zu einem vernünftigen Ergebnis kommen zu können.

Bevor Sie eine Patientenverfügung verfassen, sollten Sie sich über die möglichen medizinischen Maßnahmen in verschiedenen Situationen aufklären lassen.

Denken Sie deshalb - vielleicht anhand eines Falles, den Sie miterlebt haben - über Fragen der Intensivmedizin nach. Beschäftigen Sie sich insbesondere mit Maßnahmen zur Beatmung. Machen Sie sich bewusst, was es heißt, im Zustand der Bewusstlosigkeit mit einer Magensonde ernährt zu werden. Besonders schwer ist es, sich mit solchen Fragen zu befassen, wenn man bereits an einer schweren Krankheit leidet. Aber gerade dann ist es wichtig, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich von Ihrem Arzt über die möglichen medizinischen Maßnahmen aufklären zu lassen. Dann können Sie mit Hilfe einer Patientenverfügung festlegen, welche Behandlungsschritte wann noch durchgeführt werden sollen und welche auf keinen Fall.

Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass man selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, wenn ein Arzt Ihren Wünschen entspricht.

Am Ende Ihrer Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen.

2. Was kann ich in einer Patientenverfügung regeln?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festgelegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Deshalb kann es auch sinnvoll sein, in einer Patientenverfügung persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben oder auch religiöse Anschauungen einzufügen. Diese Informationen können dazu beitragen, Ihre Patientenverfügung richtig einzuordnen und zu verstehen.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin bzw. den Arzt. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte Person oder einen gesetzlichen Vertreter richten und Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

3. Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf?

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass man sie bei Ihnen schnell finden kann. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Nutzen Sie dafür den Vordruck auf der letzten Seite dieser Broschüre. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim sollten Sie auf ihre Patientenverfügung hinweisen. Gerade bei einer Patientenverfügung sollten die Personen aus Ihrem Umfeld wissen, dass Sie Ihren entsprechenden Willen niedergelegt haben, damit die Erklärung auch möglichst schnell aufgefunden werden kann.

Eine Patientenverfügung sollte schnell auffindbar verwahrt werden, und von ihrer Existenz sollten die Personen Ihres Umfelds Kenntnis haben.

4. Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

Ärztinnen und Ärzte müssen sich an Ihre Vorgaben halten, wenn eindeutig festgestellt werden kann, dass die von Ihnen beschriebene Lebenssituation eingetreten ist. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Eine Patientenverfügung ist bindend für Ärzte, wenn die von Ihnen beschriebene Lebenssituation eingetreten ist.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Damit die Patientenverfügung beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte, freiverantwortlich und ohne äußeren Druck abgegeben haben. Außerdem darf die Patientenverfügung nicht widerrufen worden sein. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Patientenverfügung zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr Ihrem Willen entspricht, sind die Festlegungen nicht bindend.

Nicht beachtet werden müssen zudem Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Beispielsweise kann ein Arzt nicht zu einer strafbaren Tötung auf Verlangen verpflichtet werden.

Nicht beachtet werden müssen von den Ärzten Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (z. B. Sterbehilfe).

Wenn Sie keine Patientenverfügung erstellt haben oder wenn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie ein Vertreter (Betreuer/Bevollmächtigter) entscheiden. Bei dieser Entscheidung darf er nicht die eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen berücksichtigen.

5. Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben oder durch ein notariell beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden. Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung für immer gebunden. Sie kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Es ist zudem zu empfehlen, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (jährlich) zu bestätigen. So können Sie im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten oder eventuell konkretisiert oder geändert werden sollen. Dokumentieren Sie hierzu mit Ihrer Unterschrift und Datumsangabe, dass die Patientenverfügung nach wie vor Ihrem Willen entspricht.

6. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Wie bereits ausgeführt, dokumentiert eine Patientenverfügung Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht über bestimmte ärztliche Maßnahmen, vor allem den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung, entscheiden können. Dabei sollte stets sichergestellt sein, dass dieser Wille auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf.

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

Deshalb empfiehlt es sich in aller Regel, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Hierdurch stellen Sie sicher, dass eine Ihnen vertraute Person schnell für Sie handeln kann. Der Inhalt der Patientenverfügung sollte hierzu mit dem Bevollmächtigten besprochen werden. Außerdem sollte dieser den Aufbewahrungsort der Verfügung kennen.

7. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Für die Patientenverfügung gilt insgesamt, dass keine allgemeinen Formulierungen verwendet werden sollen. Vielmehr müssen Sie möglichst konkret beschreiben, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche konkreten Behandlungswünsche bzw. Nichtbehandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.

Beim Verfassen einer Patientenverfügung sollten Sie überlegen, ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche haben.

Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschlüsse vom 6. Juli 2016, Az. XII ZB 61/16, und vom 8. Februar 2017, Az. XII ZB 604/15) sollten sich aus der Patientenverfügung sowohl die konkrete Behandlungssituation (z. B. „Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit“) als auch die auf diese Situation bezogenen Behandlungswünsche (z. B. Durchführung oder Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie künstliche Ernährung, künstliche Beatmung usw.) ergeben. Aus diesem Grund wird in den nachfolgenden Textbausteinen, die Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten, jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor beschriebene konkrete Behandlungssituation genommen („In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, …“). Insbesondere sollte der Textbaustein unter Ziffer 3., wonach „alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden“ sollen, nicht allein, sondern immer nur zusammen mit weiteren Erläuterungen der Behandlungssituationen und medizinischen Maßnahmen verwendet werden. Im Einzelfall kann sich die erforderliche Konkretisierung aber auch bei einer weniger detaillierten Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen durch die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen ergeben (vgl. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 2017).

Um die jeweils mögliche medizinische Behandlung abzuschätzen, ist es ratsam, sich von fachkundigen Personen oder Organisationen beraten zu lassen.

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (z. B. für die Sterbephase, im Endstadium einer unheilbaren Krankheit, bei einem schweren Demenzleiden) sollten Sie überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche in allen aufgeführten Situationen gelten sollen oder ob Sie für

verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche haben. Lehnen Sie eine künstliche Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, ist es sinnvoll, die Patientenverfügung speziell auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dafür ist es ratsam, sich mit einem Arzt bzw. einer Ärztin über den möglichen Krankheitsverlauf zu unterhalten. Auch kann es sinnvoll sein, detaillierte Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und der aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen.

Viele Menschen hätten, wie bei anderen Vollmachten auch, gerne ein Formular, das man einfach unterschreiben kann. Es existiert heute eine kaum noch überschaubare Anzahl von vorformulierten Patientenverfügungen. Aber: Mit Vordrucken lässt sich all das, was notwendig ist, nur bedingt lösen. Bei vorformulierten Erklärungen besteht nicht selten die Gefahr, dass es zu Auslegungsschwierigkeiten kommt. In manchen Formularen ist z. B. vorgesehen, bestimmte Passagen anzukreuzen. Bei nur oberflächlichem Ausfüllen besteht hier die Gefahr sich widersprechender Erklärungen. In vielen Mustern werden zudem medizinische Fachbegriffe verwendet, die ein Laie kaum kennen kann. Dies führt im Ernstfall sofort zu der Frage, ob das, was Sie unterschrieben haben, wirklich Ihrem Willen entsprach.

Verwenden Sie für Ihre Patientenverfügung Vordrucke, sollten Sie sich sehr eingehend mit diesen auseinandersetzen und beispielsweise medizinische Fachbegriffe klären, um sich widersprechende Erklärungen zu vermeiden.

Setzen Sie deshalb nicht einfach nur schnell Ihre Unterschrift unter ein Formular. Ziehen Sie vielmehr Muster zunächst lediglich als Hilfe für Ihren eigenen Entscheidungsfindungsprozess zu Rate. Überlegen Sie - vielleicht anhand mehrerer verschiedener Texte -, was für Sie wichtig ist und was Sie festlegen wollen. Wenn Sie so weit gekommen sind, dann können Ihnen Muster auch als Formulierungsunterstützung weiterhelfen, insbesondere dann, wenn Sie selbst keine rechte Vorstellung haben, wie man das Gewollte am besten ausdrückt.

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Muster und Formulare für Patientenverfügungen. Eine umfangreiche Sammlung solcher Muster hat etwa das Zentrum für medizinische Ethik zusammengestellt (www.ethikzentrum.de/patientenverfuegung).

Eine vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ hat sich damit befasst, wie man Bürgerinnen und Bürgern Entscheidungshilfen geben und sie bei der Formulierung einer schriftlichen Patientenverfügung unterstützen kann. Auf Grundlage der dort erarbeiteten Ergebnisse sind nachfolgend Textbausteine wiedergegeben. Sie können diese als Anregung und Formulierungshilfen für die Erstellung Ihrer Patientenverfügung nutzen.

Aufbau einer Patientenverfügung

- Eingangsformel
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll
- Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen
- Wünsche zu Ort und Begleitung
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
- Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung
- Organspende
- Schlussformel
- Datum, Unterschrift
- Aktualisierungen, Datum, Unterschrift
- Anhang: Wertvorstellungen

TEXTBAUSTEINE

1. Eingangsformel

Ich ... (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, ...

2. Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ...

- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist ...

- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

(Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

3. Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.

- auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

  ODER

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

ODER

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird.

ODER

- dass eine künstliche Ernährung nur zur Beschwerdelinderung erfolgt.

ODER

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

ODER

- dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur zur Beschwerdelinderung erfolgt.

ODER

- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

ODER

- die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr.

Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.

ODER

- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.

- dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

ODER

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

  ODER

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

  ODER

- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

  ODER

- Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden.

  ODER

- keine Antibiotika.

Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

  ODER

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

  ODER

- keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

4. Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

  ODER

- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

  ODER

- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen:

  _____

_____

- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

_____

- hospizlichen Beistand.

5. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

- Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

_____
_____

6. Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein(e) Vertreter(in) – z.B. Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

- In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller

Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

- meiner/meinem Bevollmächtigten.
- meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt
- andere Person: …

- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

  (Alternativen)

  - meiner/meinem Bevollmächtigten.
  - meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
  - der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt
  - andere Person: …

7. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser

Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)
Name: _____
Anschrift: _____
Telefon:_____Telefax:_____
E-Mail: _____

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

  Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer
  Name: _____
  Anschrift: _____
  Telefon: _____Telefax:_____
  E-Mail: _____

8. Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

9. Organspende

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzuzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

(Alternativen)

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

ODER

- Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

10. Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

11. Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.

- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.

- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.

- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

12. Information/Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei _____
  und beraten lassen durch _____

13. Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____
wurde von mir am _____
bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.
Datum_____
Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes
_____

(Anmerkung: Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.)

14. Aktualisierung

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

ODER

- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.

- Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

(Alternativen)

- in vollem Umfang.
- mit folgenden Änderungen:

_____
_____

Datum _____
Unterschrift _____

VI. Anhang

1. Auflistung der Betreuungsgerichte in Thüringen

Amtsgericht Altenburg
Burgstraße 11
04600 Altenburg
Tel.: 03447 5590

Amtsgericht Apolda
Jenaer Straße 8
99510 Apolda
Tel.: 03644 50290

Amtsgericht Arnstadt
Längwitzer Straße 26
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 93300

Amtsgericht Arnstadt
Zweigstelle Ilmenau
Wallgraben 8
98693 Ilmenau
Tel.: 03677 64350

Amtsgericht Bad Salzungen
Kirchplatz 6-8
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 55660

Amtsgericht Eisenach
Theaterplatz 5
99817 Eisenach
Tel.: 03691 2470

Amtsgericht Erfurt
Justizzentrum
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt
Tel.: 0361 5735-55002

Amtsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera
Tel.: 0365 8340

Amtsgericht Gotha
Justus-Perthes-Straße 2
99867 Gotha
Tel.: 03621 215000

Amtsgericht Greiz
Brunnengasse 10
07973 Greiz
Tel.: 03661 6150

Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt
Wilhelmstraße 43
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 50720

Amtsgericht Hildburghausen
Johann-Sebastian-Bach-Straße 2
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685 7790

Amtsgericht Jena
Justizzentrum
Rathenaustraße 13
07745 Jena
Tel.: 03641 3070

Amtsgericht Meiningen
Justizzentrum
Lindenallee 15
98617 Meiningen
Tel.: 03693 5090

Amtsgericht Mühlhausen
Untermarkt 17
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 49940

Amtsgericht Nordhausen
Rudolf-Breitscheid-Straße 6
99734 Nordhausen
Tel.: 03631 4220

Amtsgericht Pößneck
Bahnhofstraße 18
07381 Pößneck
Tel.: 03647 42680

Amtsgericht Pößneck
Zweigstelle Bad Lobenstein
Mühlgasse 19c
07356 Bad Lobenstein
Tel.: 036651 6100

Amtsgericht Rudolstadt
Marktstraße 54
07407 Rudolstadt
Tel.: 0361 5735-62000

Amtsgericht Weimar
Ernst-Kohl-Straße 23a
99423 Weimar
Tel.: 03643 23300

Amtsgericht Sömmerda
Weißenseer Straße 52
99610 Sömmerda
Tel.: 03634 37070

Amtsgericht Sondershausen
Ulrich-von-Hutten-Straße 2
99706 Sondershausen
Tel.: 0361 5735-16600

Amtsgericht Sonneberg
Untere Marktstraße 2
96515 Sonneberg
Tel.: 03675 8220

Amtsgericht Stadtroda
Schloßstraße 2
07646 Stadtroda
Tel.: 036428 460

Amtsgericht Suhl
Hölderlinstraße 1
98527 Suhl
Tel.: 03681 734400

2. Auflistung der örtlichen Betreuungsbehörden in Thüringen

Landratsamt Altenburger Land
Betreuungsbehörde
Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld
und sonstige Leistungen
Lindenaustraße 31
04600 Altenburg
Tel.: 03447 586-802
Tel.: 03447 586-815
Tel.: 03447 586-804
Tel.: 03447 586-819

Landratsamt Eichsfeld
Gesundheitsamt
Betreuungsbehörde
Aegidienstraße 24
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 650-5339

Landratsamt Hildburghausen
Jugend- und Sozialamt
Betreuungsbehörde
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685 445-344
Tel.: 03685 445-343

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Gesundheitsamt
Betreuungsbehörde
Edmund-König-Straße 7
99706 Sondershausen
Tel.: 03632 741-488 (Sondersh.)
Tel.: 03466 741-949 (Artern)

Landratsamt Gotha
Sozialamt
Betreuungsbehörde
Mauerstraße 20
99867 Gotha
Tel.: 03621 214-826
Tel.: 03621 214-828
Tel.: 03621 214-819

Landratsamt Greiz
Jugend- und Sozialamt
Betreuungsbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661 876-321

Landratsamt Ilm-Kreis
Sozialamt
Betreuungsbehörde
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 738-0

Landratsamt Nordhausen
Gesundheitsamt
Betreuungsbehörde
Behringstraße 3
99734 Nordhausen
Tel.: 03631 911-170

Landratsamt
Saale-Holzland-Kreis
Betreuungsbehörde
Postfach 1310
07602 Eisenberg
Tel.: 036691 70-632

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Betreuungsbehörde
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Tel.: 03663 488-875

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Sozialamt
Betreuungsbehörde
Rainweg 81
07318 Saalfeld
Tel.: 03671 823-534
Tel.: 03671 823-535
Tel.: 03671 823-536
Tel.: 03671 823-545

Landratsamt Sömmerda
Gesundheitsamt
Betreuungsbehörde
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda
Tel.: 03634 354-781

Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Betreuungsbehörde
Außenstelle Bad Langensalza
Thamsbrücker Straße 20
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603 802-766

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Soziales und Teilhabe
Betreuungsbehörde
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693 485-543
Tel.: 03693 485-545

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Betreuungsbehörde
Außenstelle Pößneck
Wohlfahrtstraße 3-5
07381 Pößneck
Tel.: 03647 488-145
Tel.: 03647 488-177

Landratsamt Sonneberg
Gesundheitsamt
Betreuungsbehörde
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Tel.: 03675 871-295
Tel.: 03675 871-265

Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Betreuungsbehörde
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 802-370

Landratsamt Wartburgkreis
Gesundheitsamt
Betreuungsbehörde
Dienststelle Bad Salzungen
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 617-417
Tel.: 03695 617-421
Tel.: 03695 617-426

Landratsamt Weimarer Land
Sozialamt
Betreuungsbehörde
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.: 03644 540-745
Tel.: 03644 540-746
Tel.: 03644 540-733

Stadtverwaltung Weimar
Amt für Familie und Soziales
Betreuungsbehörde
Schwanseestraße 17
99423 Weimar
Tel.: 03643 762-944
Tel.: 03643 762-930

Stadtverwaltung Suhl
Sozialamt
Betreuungsbehörde
Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl
Tel.: 03681 74-2833

Landratsamt Wartburgkreis
Gesundheitsamt
Betreuungsbehörde
Dienststelle Eisenach
Markt 22
99817 Eisenach
Tel.: 03691 670-472
Tel.: 03691 670-473
Tel.: 03691 670-489

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Amt für Soziales und Gesundheit
Betreuungsbehörde
Berliner Straße 26
99091 Erfurt
Tel.: 0361 655-6370

Stadtverwaltung Gera
Fachdienst Gesundheit
Betreuungsstelle
Gagarinstraße 68
07545 Gera
Tel.: 0365 838-3017
Tel.: 0365 838-3018

Stadtverwaltung Jena
Dezernat für Familie und Soziales
Fachdienst Soziales
Betreuungsbehörde
Lutherplatz 3
07743 Jena
Tel.: 03641 49-4645

3. Auflistung der Betreuungsvereine in Thüringen

Betreuungsverein
„Lebenskraft“ e.V.
Michaelisstraße 37
99084 Erfurt
Tel.: 0361 6442760

Betreuungsverein
„Lebensbrücke“ e.V.
De-Smit-Straße 34
07545 Gera
Tel.: 0365 8558526

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Ortsverein Eichsfeld
Betreuungsverein
Robert-Koch-Straße 36
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 604181

Neue Arbeit Thüringen e.V.
Betreuungsverein
Marienstraße 10
98617 Meiningen
Tel.: 03693 840133
Tel.: 03693 840135

Arbeiter-Samariter Bund
Kreisverband Sömmerda e.V.
Betreuungsverein
Bahnhofstraße 2
99610 Sömmerda
Tel.: 03634 320960

Verein für Persönliche Hilfen und
Betreuungen in Erfurt e.V.
Juri-Gagarin-Ring 68
99084 Erfurt
Tel.: 0361 2626380

Betreuungsverein Weimar e.V.
„Menschen helfen Menschen“
Soproner Straße 1B
99427 Weimar
Tel.: 03643 7402324

Betreuungsverein Kyffhäuser e.V.
Sondershausen
Lohstraße 4
99706 Sondershausen
Tel.: 03632 758717

Betreuungshilfe e.V.
Apolda
Ackerwand 15
99510 Apolda
Tel.: 03644 555840

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Ilm-Kreis e.V.
Betreuungsverein
Hanns-Eisler-Straße 16
98693 Ilmenau
Tel.: 03677 872144

Betreuungsverein Lebenshilfe
Saale-Holzland-Kreis e.V.
Naumburger Straße 38
07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 83169

Betreuungsverein
Beistand e.V.
Sonneberger Straße 2
98724 Neuhaus/Rwg.
Tel.: 03679 727310

„Grenzenlos e.V. –
Verein für behinderte Menschen und
Menschen in Notsituationen
Geschäftsbereich Gesetzliche Betreuungen
Rathausgasse 4
07743 Jena
Tel.: 03641 6392637

Betreuungsverein Saaletal e.V.
Brucknerstraße 8
07318 Saalfeld
Tel.: 03671 5273830

Betreungsverein
Schleiz e.V.
Oettersdorfer Straße 18a
07907 Schleiz
Tel.: 03663/420802

1. Suhler Betreuungsverein e.V.
Würzburger Straße 3
98529 Suhl
Tel.: 03681 4588840

Betreuungsverein Tandem e.V.
Mengersgereuth-Hämmern
Eisfelder Straße 50
96528 Frankenblick
Tel.: 03675 804044

Glossar

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine andere Person dazu bevollmächtigt, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen der Vollmachtgeber selbst infolge des Verlusts der Geschäftsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist. Die Vorsorgevollmacht soll die Anordnung der Betreuung vermeiden.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung trifft der Verfügende vorsorglich Regelungen für den Fall der Anordnung einer Betreuung, nämlich hinsichtlich der Person des Betreuers, der Übertragung bestimmter Aufgabenkreise, der Lebensgestaltung während der Betreuung usw.

Patientenverfügung

Patientenverfügungen sind schriftliche Willensbekundungen eines einwilligungsfähigen Volljährigen, mit denen er Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe für den Fall der späteren Einwilligungsunfähigkeit trifft.

Stand: Mai 2020

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Hinweiskarte Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung/Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich,

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Straße:

Ort:

Telefonnummer:

eine ○ Vorsorgevollmacht

○ Betreuungsverfügung

○ Patientenverfügung erstellt.

Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung/Patientenverfügung hat:

Name, Vorname oder Institution:

Straße:

Ort:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

○ Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person
- falls zutreffend bitte ankreuzen -

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Betreuungsverfügung, über eine Patientenverfügung verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein. Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie diese Karte möglichst immer bei sich!

www.justiz.thueringen.de

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Druck:
Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Eigenbetrieb Druckerei

Bildrechte:
Titelbild: Adobe Stock / pikselstock
Vorwort: Jacob Schröter

Bezug:
Tel.: 0361 57 3511-861
Fax: 0361 57 3511-848
E-Mail: presse@tmmjv.thueringen.de
Internet: www.justiz.thueringen.de

Stand:
Mai 2020